GESAMTVERTRAG

über das Fotokopieren von Werken der Musik (Noten/Liedtexte) in Volkshochschulen

Zwischen der

VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft -

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,

Königstor 1 A, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß und

ihren Präsidenten Dr. Axel Sikorski

- nachstehend als VG bezeichnet -

und dem.

Deutschen Volkshochschul-Verband e.V.

hier vertreten durch den Verbandsdirektor Ulrich Aengenvoort

- nachstehend als Verband bezeichnet -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

- 1. Die Mitglieder des Verbandes vervielfältigen (§ 16 Abs. 1 UrhG) mitunter in musikpraktischen und musiktheoretischen Kursen Werke des Repertoires der VG Musikedition. Das Vervielfältigen (Fotokopieren) von Noten (Liedtexten) ist allerdings gemäß § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.
- 2. Ziel dieses Rahmenvertrages ist es, einerseits den Volkshochschulen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Fotokopieren von Noten zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
- 3. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages (siehe Anlage) mit der VG ist die jeweilige Volkshochschule berechtigt, in einem bestimmten Umfang Fotokopien von Noten (und Liedtexten) anzufertigen.

1. Vertragshilfe

- 1. Der Verband leistet der VG Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass
- va) die Landesverbände und die jeweiligen Volkshochschulen im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über die Aufgaben der VG in geeigneter Weise aufgeklärt werden,
- b) der Verband seine Mitglieder darüber informiert, dass im Falle der Anfertigung von Kopien im Sinne von § 53 Abs. 4 a UrhG ein Lizenzvertrag mit der VG abzuschließen ist.
- c) der Verband der VG ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften der Volkshochschulen überlässt und jährlich aktualisert.
- 2. Der Verband macht seine Mitglieder in besonderer Weise auf Ziffer 6 und 7 der Allgemeinen Bedingungen des Lizenzvertrages, der diesem Vertrag beigefügt ist, aufmerksam.

2. Gesamtvertragsnachlass

- 1. Die VG erklärt sich bereit, soweit sie die Meldung der Titellisten fristgerecht erreicht, den Mitgliedern des Verbandes einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Normalvergütungssätze zu gewähren.
- 2. Darüber hinaus gewährt die VG den Mitgliedern des Verbands beim Erwerb großer Lizenzpakete weitere Nachlässe wie nachstehend abschließend aufgezählt:

bis 50.000 Kopien: 2 %bis 75.000 Kopien: 4 %

- bis 100.000 Kopien: 6 %

- bis 125.000 Kopien: 8 %

- bis 150.000 Kopien: 10 %

3. Meldung der Titellisten

Der Verband macht seine Mitglieder auf die Notwendigkeit einer vollständigen und ordnungsgemäßen Übermittlung der Titellisten aufmerksam, damit eine Abrechnung durch die VG an die Berechtigten erfolgen kann.

4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Volkshochschulen kann die VG den Verband zur Vermeidung von Rechtsstreiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise. VG und Verband unterrichten sich gegenseitig, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

de

7. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

Bonn, den 25. 5. 2011

Ulrich Aengenvoort

Kassel, den 27.5. lang

Christian Kraws

Dr. Axel Sikorski

FOTOKOPIEREN IN Volkshochschulen

- Lizenzvertrag -

| Zwischen der | chen der VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Königstor 1 A, 34117 Kassel, | | |
|---|--|--|---|
| | hier vertreten d | durch ihren Geschäftsführe | r Herrn Christian Krauß |
| | | - | nachstehend als VG bezeichnet - |
| und | * | | |
| | | | |
| | | - nachste | hend als VHS bezeichnet - |
| wird folgender | urheberrechtlicher Lizer | nzvertrag (inkl. umseitiger E | dedingungen) geschlossen. |
| Vervielfältigungs 2. a) Der jährlich | stücke (Fotokopien) von N ie Pauschalbetrag für die u | oten/Liedtexten gem. Ziffer 7 nter Ziffer 1 genannte Rechtet | Rechte – der VHS das Recht ein, grafisch der Allg. Bedingungen anzufertigen. ibertragung beträgt je nach Anzahl der |
| kalenderjährlich | hergestellten Fotokopien (t | itte Zutreffendes ankreuzen): | |
| | | | |
| CD | EUR 1.200,- FUR 2.400 | bis 5.000 Kopien bis 10.000 Kopien | |
| Ę | EUR 2.400,- EUR 6.000,- | bis 10.000 Kopien bis 25.000 Kopien | |
| F | EUR 12.000,- | bis 50.000 Kopien | a |
| G | EUR 18.000,- | bis 75.000 Koplen bis 100.000 Kopien | |
| H I | EUR 24.000,- EUR 30.000,- | bis 125.000 Kopien | 0 |
| J | EUR 36.000,- | bls 150.000 Kopien | 0 |
| | n.V. | mehr als 150.000 Koplen | |
| | ge verstehen sich zzgl, der gesetz | " | |
| GV-NL* | ☐ (wenn ja: Name | des Verbandes: |) |
| b) Der jährliche | Pauschalbetrag ist fällig zu | m 30. Juni eines Jahres. Die R | echnungsstellung erfolgt durch die VG. |
| Dieser Vertrag sechs Monaten, | y tritt am in Kr zum Ende eines Kalenderj | | Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von |
| 4. Erfüllungsort und | d Gerichtsstand ist Kassel. | | |
| | den | | Kassel, den |
| (VHS gesetzlic | ther Vertreten | | (Christian Krauß) |
| try tables a | r (werdt agni var Gumer) - Der Wagter im | gwei fizer <i>er der</i> ne Wartwerra i mat de melanie (| owanitycitog existent bitte ankenazer |

Allgemeine Bedingungen

- Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der VHS die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG Musikedition weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwillung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der VHS an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 6 übertragen.
- ist die VHS Mitglied in einem Landesverband der Volkshochschulen, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG Musikedition ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Die VHS veröffentlichtet sich, den Austritt aus einem Landesverband unverzüglich der VG Musikedition mitzuteilen.
- Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
- Der VG Musikedition ist halbjährlich zum 1.4. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Fotokopien (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält die VHS ein Formular zur verwaltungseinfachen Durchführung. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.4. sowie der 10.10.; bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Mahnung zahlt die VHS einen Säumnisbetrag von 150,- EUR. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.
- Die VHS verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die vereinbarte Anzahl an Kopien (siehe Ziffer 2a dieses Vertrages) eingehalten wird. Falls die VHS im Laufe eines Kalenderjahres mehr als die unter Ziffer 2a dieses Vertrages vereinbarte Anzahl an Kopien herstellen möchte, wird sie rechtzeitig dazu notwendige Lizenzpakete bei der VG nachkaufen.
- a) Die VG Musikeditich überträgt der VHS das Verzielfaltigtrigsrecht grafischer Aufzeichnungen (6 16 Abs. 1 OmG) von kleinen Werken (max. 5 Mm. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des ussamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Potokopie.
 b) Die Verwelfaltigungsafürige durten ausschließlich von einem Mitarbeiter/Dozenten der VHS angeterligt werden.
 c) Die Wertergabe der Kopien dan ausschließlich (und ohne Gewinnerzielung) an Kursteilnehmen der VHS zu deren
- alleinigen Gebrauch erfolgen:
- d) Die Kopie muss von einer Onginalausgabe erstellt werden.

 a) Nicht übertragen werden die Rechie der grafischen Vervielfaltigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfaltigung von gelicheren oder gemeitsten Ausgaben oder Teilen dazon, sowie der grafischen Vervielfaltigung zur öffentlichen Wedergabe, jostesonden der Aufführung.

 1) Das Antertigen von Fartikopien ist nicht gestattet.
- Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.
- Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG Musikedition schriftlich bestätigt werden.

1. Nachtrag zum GESAMTVERTRAG vom 25.5./27.5.2011

über das Fotokopieren von Werken der Musik (Noten/Liedtexte) in Volkshochschulen

Zwischen der

VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Friedrich-Ebert-Str. 104. 34119 Kassel

hier vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß und

- nachstehend als VG bezeichnet -

und dem

Deutschen Volkshochschul-Verband e.V.

hier vertreten durch den Verbandsdirektor Ulrich Aengenvoort

- nachstehend als Verband bezeichnet -

Zu o.g. Gesamtvertrag schließen die Parteien folgenden 1. Vertragsnachtrag:

1. Vertragshilfe

Ziffer 1 des Gesamtvertrages wird wie folgt um die Absätze 3 bis 5 ergänzt:

- 3. Der Verband wird den Landesverbänden und den Volkshochschulen im internen Bereich seiner Website ausführliche, regelmäßig aktualisierte Informationen zum rechtlichen Hintergrund dieses Vertrages sowie zum Inhalt des Gesamtvertrages und der Einzellizenzverträge zur Verfügung stellen.
- 4. Der Verband wird einmal jährlich im Rahmen von E-Mail-Rundbriefen an die Volkshochschulen über den bestehenden Gesamtvertrag (ggfs. im Verbund mit Informationen über Verträge mit anderen Verwertungesellschaften) informieren.
- 5. Der Verband informiert die VG unaufgefordert über erfolgte Maßnahmen nach Abs. 3 und Abs. 4. Die VG erhält eine Kopie der E-Mail-Rundbriefe nach Abs. 4.

2. Bekanntmachung der Tarife

1. Seit Inkrafttreten des VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften) am 24. Mai 2016 ist es ausreichend, wenn Verwertungsgesellschaften ihre Tarife (Standardvergütungssätze) auf ihrer

Website veröffentlichen (§ 56 VGG). Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger besteht nicht mehr. Die entsprechende Regelung im Gesamtvertrag unter Ziffer 2. (1.) entfällt.

2. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die VG den Verband bei Veränderungen der Tarife (Vergütungssätze) rechtzeitig informieren.

3. Sonstiges

Soweit in diesem Nachtrag nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Gesamtvertrages unverändert weiter.

Bonn. den /9-2-2020

Ulrich Aengenvoort

Christian Krauß.